

Allgemeine Bestimmungen für die Lieferung von Strom bis 100.000 kWh an Kunden der Energie Calw GmbH

Stand: 15. Juni 2026

1. Wer wird nach diesen Bedingungen beliefert?

- (1) Die Lieferung von Strom erfolgt nur an Kunden, deren Bedarf 100.000 kWh pro Jahr nicht übersteigt und die nicht einen dynamischen Tarif der ENCW gewählt haben. Bei Wahl des dynamischen Tarifs, richten sich die Lieferungsbedingungen ausschließlich nach den Bedingungen für den dynamischen Tarif.
- (2) Voraussetzung für die Lieferung von Strom ist das Bestehen eines Netzanschlusses- und eines Anschlussnutzungsverhältnisses mit dem örtlichen Stromnetzbetreiber und ein ungesperrter Anschluss.
- (3) Die ENCW schließt die erforderlichen Durchleitungsverträge mit dem Netzbetreiber, sowie dem Messstellenbetreiber, sofern Sie keinen von Ihnen gewählten wettbewerblichen Messstellenbetreiber wählen, ab. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung (BGBl. I 2006, S. 2477).

2. Wann kommt Ihr Stromlieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Strom beliefert?

Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald die ENCW Ihnen dies in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns bestätigt, spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung durch die ENCW. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass der ENCW die Bestätigung der Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen. Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag beendet ist. Sie können in Ihrem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Termin nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin.

3. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrages?

- (1) Ihr Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten ab Zustandekommen des Vertrags und verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird. Nach Verlängerung auf unbestimmte Zeit, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die ENCW stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der ENCW keine gesonderten Entgelte verlangt werden unabhängig hiervon können beide Parteien jeweils während der gesamten Vertragslaufzeit den Stromlieferungsvertrag aufgrund eines Umzugs (vgl. Ziffer 4), bei einem höheren Verbrauch als 100.000 kWh (vgl. Ziffer 5) oder Sie bei einer Preisanpassung (vgl. Ziffer 13) kündigen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Die ENCW ist ferner berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der örtliche Netzbetreiber (der nicht die ENCW selbst ist – für diesen Fall wird auf Ziffer 5 verwiesen) die Belieferung des Kunden nicht mehr über standardisierte Lastprofile abwickelt.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Textform (also z.B. per Brief, Fax oder E-Mail).

4. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

- (1) Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
- (2) An- und Abmeldungen sind ausschließlich zu einem in der Zukunft liegenden Termin möglich. Rückwirkenden Meldungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie als auch die ENCW den Stromlieferungsvertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, kündigen.
- (4) Das ordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

5. Was passiert, wenn Ihr Verbrauch über Erwartungen größer als 100.000kWh ist?

Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist können sowohl Sie als auch die ENCW in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrages verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

6. Wie und in welchem Umfang liefert die ENCW? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

- (1) Welche Strom-Art (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage.
- (2) Die ENCW wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrages decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die ENCW jedoch befreit, a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist, b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder c) soweit und solange der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat d) soweit und solange die ENCW an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der ENCW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die ENCW von der Pflicht, Strom zu liefern dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses, bzw. des Messstellenbetriebs handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der ENCW nach Ziffer 17 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht. Die ENCW ist verpflichtet, Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schädensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der ENCW bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der ENCW aufgeklärt werden können.
- (4) Der von der ENCW gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

7. In welchem Umfang beziehen Sie Ihren Strom bei der ENCW? Was müssen Sie beachten, wenn Sie selbst Strom erzeugen?

- (1) Sie beziehen von der ENCW Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf.
- (2) Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung der Kraft- Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Energien, außerdem Eigenanlagen, die Ihnen Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die ENCW ausfällt (sogenannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betreiben.

8. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ENCW oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens 1 Woche vorher durch eine Mitteilung informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe der Ziffer 17 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist.

9. Wer liest den Zählerstand bei konventionellen Messeinrichtungen ab und was müssen Sie dabei beachten?

- (1) Die ENCW ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die die ENCW vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber oder einem die Messung durchführenden Dritten erhält.
- (2) Ihr Zählerstand wird von der ENCW oder auf Wunsch der ENCW von Ihnen selbst abgelesen. Und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt ein berechtigtes Interesse der ENCW an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die ENCW kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
- (3) Die ENCW ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat. Die ENCW kann die Messeinrichtungen auch selbst ablesen oder, sofern keine Fernübermittlung erfolgt, vom Kunden verlangen, dass dieser die Ablesung selbst vornimmt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Die ENCW wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem („IMS“) nach § 2 Satz 1 Nummer 7 Messstellenbetriebsgesetzes („MsbG“) werden die Werte des Messstellen- oder des Netzbetreibers vorrangig verwendet.
- (4) Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die ENCW aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, werden die Abrechnungen und die Abrechnungsdaten auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erstellt.

10. Was ist zu beachten, wenn bei Ihnen eine moderne oder intelligente Messeinrichtung verbaut ist?

Bei modernen oder intelligenten Messeinrichtungen (mME/IME) ist grundsätzlich ein separater Messstellenvertrag zwischen Ihnen und dem Messstellenbetreiber erforderlich. Die ENCW wird entweder die erforderlichen Vereinbarungen mit dem zuständigen Netzbetreiber/ Messstellenbetreiber abschließen, damit die Abrechnung der Messstellenentgelte für die Laufzeit dieses Liefervertrages ausschließlich über die ENCW erfolgt. Die ENCW berechnet in diesem Fall die Kosten für die Nutzung der mME/IME im Rahmen des Lieferpreises in der tatsächlich anfallenden Höhe nach Maßgabe der Ziffer 13 weiter (kombinierter Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsbG). Schließt die ENCW keine entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ab oder beendet eine solche, ist ein gesonderter Messstellenvertrag zwischen Ihnen und dem Messstellenbetreiber erforderlich. Die Kosten für die Nutzung der mME/IME werden in diesem Fall unmittelbar von Seiten des Messstellenbetreibers erhoben. Im Rahmen der Vertragsbestätigung teilen wir Ihnen mit, ob ein kombinierter Vertrag vorliegt oder ein gesonderter Messstellenvertrag erforderlich ist. Die standardisierten Informationspflichten des Messstellenbetreibers (MSB), die Sie unmittelbar betreffen, sollen weiterhin vom MSB unmittelbar Ihnen gegenüber erbracht werden. Wegen der einzelnen Standardleistungen gem. § 35 MsbG wird auf die veröffentlichten Bedingungen des MSB verwiesen.

11. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der ENCW stellen, müssen Sie die ENCW gleichzeitig mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der ENCW getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

12. Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

- (1) Der Strompreis setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsabhängigen Grundpreis zusammen. Der abzurechnende Arbeits- und Grundpreis ermittelt sich anhand des verbrauchsabhängigen Stufenmodells auf Ihrem Preisblatt.
- (2) Im Arbeitspreis sind der Preis für die reine Energielieferung, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die verbrauchsabhängigen Nutzungsentgelte, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV samt Aufschlag für besondere Netznutzung, der KWK-Zuschlag und die Offshore-Netzumlage nach § 12 Abs. 1 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) sowie der Aufschlag gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur BK8-24-0001-A vom 28.08.2024 für besondere einspeiseseitige Netznutzung und, zzgl. Umsatzsteuer, enthalten.
- (3) Im Grundpreis sind die verbrauchsabhängigen Nutzungsentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb – soweit diese Entgelte bei der ENCW anfallen und in Abhängigkeit der Messeinrichtung, siehe Preisblatt – enthalten.
- (4) Zusätzlich fällt auf den Preis nach Absatz 1 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit 19 %) an (Bruttopreis).

13. Wie kommt es zu Preisanpassungen?

- (1) Die Kosten für die reine Energielieferung, die (verbrauchsabhängigen- und unabhängigen) Nutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb und Messtellendienstleistungen – soweit diese Entgelte bei der ENCW anfallen – und die Konzessionsabgaben sind für den Zeitraum der eingeschränkten Preisgarantie fest vereinbart und können nicht angepasst werden. Nach Ablauf dieser eingeschränkten Preisgarantie unterliegen die Kosten für die reine Energielieferung, die (verbrauchsabhängigen- und unabhängigen) Nutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb – soweit diese Entgelte bei der ENCW anfallen – und die Konzessionsabgaben einem einseitigen Preisbestimmungsrecht der ENCW. Preisanpassungen nach oben oder unten erfolgen in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Erhöhungen und Verminderungen der unter Satz 1 aufgeführten Kosten zu berücksichtigen. Sie können die Billigkeit der Preisanpassungen nach § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen.
- (2) Die ENCW wird den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung nach Absatz 1 so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen werden also mindestens im gleichen Umfang preiswirksam wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, sofern und soweit ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. Erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Die ENCW wird immer eine saldierende Berechnung vornehmen.
- (3) Anders sich die weiteren Preisbestandteile des Arbeitspreises (EEG-Umlage, Stromsteuer, KWK-Zuschlag und die Offshore-Netzumlage nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlage nach § 19 Abs.2 StromNEV, Aufschlag gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur BK8-24-0001-A vom 28.08.2024 für besondere einspeiseseitige Netznutzung) sowohl während als auch nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie, kann die ENCW die Änderungen im gleichen Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an Sie weitergeben.
- (4) Sofern gesetzlich nicht anders geregelt (z.B. § 41 Abs. 6 EnWG) wird Ihnen die Preisanpassungen nach Absatz 1 und 3 mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat im Voraus in Textform mitgeteilt.
- (5) Sofern nicht gesetzlich anders geregelt (z.B. § 41 Abs. 6 EnWG), können Sie den Vertrag im Falle einer Preisänderung bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 41 Abs. 5 EnWG).
- (6) Die ENCW wird die Preise weiter anpassen, wenn nach Vertragsschluss neue Steuern und Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Kosten oder Umlagen, die vergleichbar zu Steuern und Abgaben sind, eingeführt werden, welche die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom verteuern oder verbilligen. Die Preisanpassung neu eingeführter Steuern und Abgaben oder sonstiger Kosten oder Umlagen, die vergleichbar zu Steuern und Abgaben oder Umlagen im Sinne des Abs. 3 sind, erfolgt entsprechend des Absatzes 3. Die Weitergabe unterbleibt, wenn die Mehr- oder Minderkosten in ihrer Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bei Vertragsschluss bereits konkret vorhersehbar waren oder die gesetzliche Regelung eine Weiterberechnung ausschließt. Die Weiterberechnung erfolgt mit dem Wirksamwerden der Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung in der jeweils geltenden Höhe.
- (7) Anders sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Über die jeweils aktuellen Strompreise der ENCW können Sie sich zudem jederzeit im Internet unter www.encw.de informieren.
- (9) Wenn auf Ihren Wunsch hin anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb für Sie durchführt (wettbewerblicher Messstellenbetreiber), ist der Messstellenbetrieb kein Kostenbestandteil (mehr). Die im Strompreis enthaltenen Kosten für den Messstellenbetrieb/die Messstellendienstleistung werden Ihnen erstattet, sofern diese nicht dennoch bei der ENCW anfallen. Die insoweit zu erstattenden Kosten werden Ihnen, soweit die ENCW Kenntnis von der Beauftragung des Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messstellendienstleistung hat und die Beauftragung vom Netzbetreiber bestätigt wurde, in der Jahresrechnung erstattet bzw. in Zukunft nicht mehr berechnet. Ein Ermessen darüber, in welcher Höhe und/oder zu welchem Zeitpunkt die ENCW diese Änderung des Entgelts vornimmt, steht ihr nicht zu. Eine Berechtigung zur (außerordentlichen) Kündigung des Vertrages durch Sie, folgt hieraus nicht.

14. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

- (1) Ergibt die Nachprüfung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die ENCW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableseszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 beschränken sich auf den letzten Ableseszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

15. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

- (1) Die ENCW ist verpflichtet, den Energieverbrauch nach Wahl monatlich oder in andere Zeitabschnitte, die jedoch 12 Monate nicht überschreiten dürfen, abzurechnen.
- (2) Sie erhalten spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Lieferzeitraums eine Abrechnung. Bei Beendigung des Stromlieferungsvertrages erhalten Sie spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages eine Abschlussrechnung. Erfolgt eine Stromabrechnung nach § 40b Absatz 1 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.
- (3) Die ENCW bietet Ihnen auch halb-, vierteljährliche und monatliche Abrechnungen zu den veröffentlichten Preisen an. Für den Fall, dass Sie eine elektronische Übermittlung Ihrer Abrechnung und Abrechnungsdaten gewählt haben und über keine Fernübermittlung von Verbrauchsdaten erfolgt, stellen wir Ihnen Ihre Abrechnungsdaten mindestens alle sechs Monate oder auf Ihr Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung. Verfügen Sie über ein System mit Fernübermittlung Ihrer Verbrauchsdaten, stellen wir Ihnen monatliche Abrechnungsdaten kostenfrei zur Verfügung.

- (4) Auf Grundlage der abgelesenen Zählerwerte wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Arbeitspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinstellung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt. Während des Abrechnungsjahres kann die ENCW Abschlagszahlungen von Ihnen verlangen. Diese bestimmt die ENCW nach der Personenzahl in Ihrem Haushalt, Ihrem Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.
- (5) Die ENCW kann vom Kunden Abschlagszahlung verlangen. Die ENCW berechnet die Höhe der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder bei Neukunden unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht bzw. abweichen wird, wird dies von der ENCW angemessen berücksichtigt.
- (6) Ändern sich die Brutto-Preise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (7) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der ENCW angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung, Barzahlung und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wählen.
- (8) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Abrechnung erstattet oder, sofern das Guthaben die Höhe der Abschlagszahlung nicht überschreitet, mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Stromlieferungsvertrag beendet und ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben zu Ihren Gunsten, werden diese binnen zwei Wochen ausbezahlt.
- (9) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn
- a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,
 - b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungsjahr. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt unberührt.
- (10) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die ENCW Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die ENCW für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Mahnpauschalen können Sie der Übersicht „Sonstige Kosten und Gebühren“ entnehmen. Die Geltendmachung von Pauschalen schließt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens nicht aus. Dem Kunden ist jederzeit gestattet nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer ist als die Höhe der Pauschale oder gar kein Schaden entstanden ist. Auf Verlangen weist die ENCW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach, § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.
- (11) Der Kunde hat dem Lieferanten die Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.
- (12) Sie müssen sicherstellen, dass die ENCW stets über Ihre gültige Postanschrift verfügt. Verstoßen Sie gegen diese Pflicht, kann die ENCW die Kosten, die bei der Adressermittlung in strukturell vergleichbaren Fällen entstehen, pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Adressermittlungspauschale können Sie den Ergänzenden Bedingungen der ENCW entnehmen. Auf Verlangen weist die ENCW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.
- (13) Gegen Ansprüche der ENCW können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

16. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

- (1) Die ENCW kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch Ihres vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die ENCW wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.
- (2) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die ENCW in angemessener Höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (3) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die ENCW Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungs-aufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.
- (4) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

17. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

- (1) Die ENCW ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie gegen eine vertragliche Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die ENCW berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die ENCW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Die Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung aufgrund persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch betroffene zu besorgen ist. Diese Gefahr ist auf Verlangen des Lieferanten glaubhaft zu machen. Wegen Zahlungsverzugs darf die ENCW eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppeltens der rechnerisch auf den laufenden Kalendernonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung bzw. für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung, jedoch mit mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der ENCW mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 8 Werktage im Voraus angekündigt.
- (4) Die ENCW hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten werden bei Unterbrechungen und Wiederherstellungen im Netzgebiet der Energie Calw GmbH pauschal, ansonsten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Pauschalen für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung können Sie den Ergänzenden Bedingungen der ENCW entnehmen. Auf Verlangen weist die ENCW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.
- (5) Die ENCW ist in den Fällen der Ziffer 17 (1) berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 17 (2) ist die ENCW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Ziffer 17 (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

18. Vertragsstrafe

- (1) Verbrauchen Sie Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die ENCW berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für Sie geltenden Strompreises zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzen, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den Sie bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Strompreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätten. Die Vertragsstrafe darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden. Die Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden bzw. eines daneben entstehenden Schadens nicht aus. Die Vertragsstrafe wird sodann jedoch auf diesen angerechnet.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung vorstehender Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

19. Haftung

- (1) Die ENCW haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die ENCW, auch für ihre Erfüllungsgehilfen, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren oder vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes sowie die Haftung bei übernommener

Garantie bleibt unberührt.

- (2) Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, die ENCW von der Leistungspflicht befreit. Hieraus resultierende Ansprüche des Kunden sind unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit der die ENCW die Störung zu vertreten hat. Die ENCW ist verpflichtet, auf Nachfrage des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

20. Können Sie Ihren Stromlieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der ENCW.

21. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Energie Calw GmbH unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in unserer besonderen Datenschutzerklärung für den Abschluss von Strom- und Gaslieferverträgen veröffentlicht. Unsere aktuelle Datenschutzerklärung ist unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt. Sie ist zusätzlich auf unserer Homepage unter (www.encw.de) veröffentlicht und in unserem Kundenzentrum erhältlich. Werden uns im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss von Ihnen auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, Sonstiger) genannt, so sind Sie verpflichtet, den Dritten über die besonderen Datenschutzzinformationen der Energie Calw GmbH zu informieren, es sei denn auch für Sie besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen Personen (z.B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

22. Wie erfolgen die Änderungen des Vertrags oder der Bestimmungen?

- (1) Die Regelungen des Liefervertrages einschließlich dieser Bedingungen beruht auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z. Bsp. EnWG, StromGVV höchststrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur).
- (2) Das Vertragsverhältnis kann nach Vertragsabschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die die ENCW nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden (z.B. durch Gesetzesänderungen, durch eine gerichtliche Entscheidung) durch die sich Vertragsbedingungen als unwirksam herausstellen und die nur durch eine Vertragsanpassung ersetzt werden können, oder sich eine rechtliche oder tatsächliche Situation ändert und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. In diesen Fällen kann die ENCW den Vertrag und diese Bedingungen einseitig insoweit anpassen und/oder ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder zum Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen) und gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen.
- (3) Die Regelung in Abs. (2) gilt nicht für eine Änderung der Preise, vereinbarten Hauptleistungspflichten, Laufzeit des Vertrags und Regelungen zur Kündigung.
- (4) Wir werden Sie vor einer geplanten Änderung des Liefervertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mindestens sechs Wochen vorher in Textform informieren und Ihnen den Zeitpunkt, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen, zur Kenntnis bringen.
- (5) Die Änderung wird nur wirksam, wenn Sie dieser zustimmen. Als Zustimmung gilt, wenn Sie nicht bis zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen widersprechen.
- (6) Darüber hinaus steht Ihnen zudem auch ein fristloses Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu, ohne dass von uns hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf.
- (7) Widersprechen Sie den Änderungen nicht fristgerecht und kündigen Sie auch nicht nach vorstehender Maßgabe, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen. Auf Ihre Rechte und die Folgen Ihres Schweigens bzw. Ihrer nicht erfolgten Kündigung, werden wir Sie in unserer Mitteilung besonders hinweisen.
- (8) Änderungen erfolgen jeweils zum Monatsersten.

23. Wo können Sie sich informieren?

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten- und Entgelte sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Sonstige Informationen zu Produkten und Preisen der ENCW sind unter www.encw.de jederzeit erhältlich.

24. Wer ist ihr Vertragspartner?

Energie Calw GmbH
Robert-Bosch-Straße 20
75365 Calw
Registergericht AG HRB 330648
USt-ID 45464/05457
Geschäftsführer: Horst Graef

25. Rechtsnachfolge

Die ENCW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(1) Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

26. Wo können Sie sich melden, wenn Sie unzufrieden sind?

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Strom können Sie zunächst eine Beschwerde an die ENCW, Adresse: Robert-Bosch- Straße 20, 75365 Calw, Telefon: 07051/1300-0, Email: info@encw.de, Fax: 07051/1300-10 richten. Helfen wir der Beschwerde nicht binnen 4 Wochen ab Zugang der Beschwerde bei uns ab, können Sie eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle beantragen (§ 111b EnWG) beantragen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die ENCW ist dazu verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133 10117 Berlin
Tel.: 030 2757240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur.

Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Elektrizität und Gas:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahn
Verbraucherservice
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel: 030 / 22480-500 oder 01805 101 000
(Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr)
Telefax: 030 / 22480 - 323
Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.

Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

Gesetzliche Hinweise und Informationspflichten

Zum Thema Energieeffizienz verweisen wir gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs.1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaß- nahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs.1 EDL-G. Weitere Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Einsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherinformationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter www.ganz-einfach-energiesparen.de